Ich hatte mich auf Lord Derby gefaßt gemacht, aber er war verreist, doch hat man mir versprochen, ihm meine Beweisführung mitzutheilen und mir nöthigenfalls eine Erwiderung nach Berlin nachzusenden. Was ich Ihnen gesagt habe, ist deutlich und spricht für sich selbst. Eins wird den Engländern heraus klar, daß sie sich ihrer Oberhoheit über St. Lucia-Bai und Zululand erst dann erinnerten, als diese Gebiete im Begriffe waren, in deutsche Hände überzugehen. Vier Jahre lang überließen sie jenes Land sich selbst, gestatteten den Krieg zwischen Ketschwayo und Usibepu, und zwischen Usibepu und den Utetos, gestatteten die Krönung Dinizulu's, ließen die Boeren das Land verwüsten und dort eine Republik errichten, blieben ruhig, als diese die Missionsanstalten, deutsche sowohl wie englische, zerstörten, und ließen den Mörder des deutschen Missionars Schröder, den Zuluhauptmann Mapele, unbestraft in der Reserve umherstrolchen. Ich möchte gern wissen, ob man bestimmter und deutlicher allen Ansprüchen auf ein Land entsagen kann, als dies die Engländer in Bezug auf Zululand gethan. Mapele trug Schröders Rock, gab dessen Geld aus, und doch fiel es keinem ein, die angeblichen englischen Hoheitsrechte gegen ihn geltend zu machen. Als ich von Natal nach dem Zululande abreiste, bemerkte mir der Gouverneur Sir Henry Bulmer — übrigens ein sehr liebenswürdiger und tüchtiger Mann, — daß ich auf englischen Schutz nur innerhalb der englischen Reserve rechnen könne. Und dasselbe war in einem Telegramme Lord Derby's ausgedrückt. Weshalb wollen die Engländer jetzt ihr Recht auf einen Besitz geltend machen, den sie selbst bis vor Kurzem stets von der Hand wiesen? Natürlich, an den 100,000 Ackern Landes, die ich für Herrn Lüderitz von Dinizulu gekauft, rüttelnsie keineswegs. Im Gegentheil. Man möchte mir sogar noch 50,000 dazu schenken, wenn die deutsche Oberhoheit anerkannt würde. Aber was soll Herrn Lüderitz eine Oberhoheit nützen, unter welcher Mord und Brand an der Tagesordnung sind! Ich habe das Meinige gethan; es liegt jetzt der deutschen Regierung ob, zu handeln und sich mit England abzufinden. Der Preis ist der Mühe werth. Eine Million Deutsche finden im Zululand behagliche Unterkunft; es ist das metallreichste Land der Welt, ein willkommenes Heilmittel gegen den deutschen Socialismus, welcher doch nur aus Mangel an Ellbogenraum im deutschen Vaterlande entspringt. Dinizulu schwört auf den deutschen Kaiser. Er selbst trug mir die Uebernahme des Schutzes über sein Land an und bat mich, den Kaiser zu bewegen, einige von seinen vielen Soldaten dorthin zu schicken. Sein Vater Kerschwayo hatte ihm vom Kaiser erzählt. An England verzweifelte er; es habe bis jetzt nichts gethan und werde auch künftighin nichts thun, sonst hätte es schon längst etwas gethan. Ich fand ihn, gleich den übrigen Zulus, in großer Noth; ihn hungerte schrecklich, und dankbar nahm er die Mahlzeit an, die ich ihm vorsetzte, und war überglücklich über die Spieluhr, die ich ihm schenkte. Die Engländer haben mir darauf den Vorwurf gemacht, daß ich Zululand für eine Spieluhr kaufte. Mag sein, es kommt auf den Kaufpreis nicht an. Zululand steht augenblicklich unter deutschem Schutz, wenn Fürst Bismarck will. Dinizulu hat allerdings den Boers sein Gebiet abgetreten, aber er schwor mir hoch und theuer, daß er nicht wußte, was er that, und daß er den von ihm unterzeichneten Aufruf niemals gelesen. Die Zulus gehen langsam ihrem Ende durch den Hungertod entgegen, wenn keine auswärtige Macht eingreift."

* Zu den Nachrichten aus Kamerun äußert die „Kölnische Zeitung" nach einem nochmaligen Resumé der bereits bekannten Mittheilungen ihres an Ort und Stelle befindlichen Correspondenten:

Den Mittelpunct des Aufstandes scheint der Ort Hickory zu bilden, welcher, von den Orten Bell, Akra, Dido durch den breiten Wasserlauf des Kamerunflusses getrennt, auf dem Delta des Mungo-Flusses liegt. Dr. Nachtigall berichtet über Hickory und seinen Häuptling am 16. August 1884 also: „Am 13. Juli kamen die Eingeborenen aus den entfernteren Ortschaften in ihren bunbemalten, oft 30 Meter langen Kanoes, um ihrer Freude über den Anschluß an Deutschland Ausdruck zu geben, und die Angesehensten unter ihnen drängten sich zur Unterzeichnung des Vertrags. Nur der locale Häuptling von Ebo-Town, Lock Preso, war auf einer Handelsreise abwesend, und sein Stellvertreter wagte nicht, für ihn zu zeichnen. Da aber Lock Preso, wenn auch nicht ohne ein gewisses Ansehen und eine gewisse Selbstständigkeit, doch weit entfernt davon ist, eine Stellung einzunehmen, wie etwa Häuptling Dido, sondern unter der directen Oberhoheit King Bell's steht, so glaubte ich Ebo-Town ohne Weiteres als zu dem in den Verträgen behandelten Gebiete rechnen zu dürfen, indem ich für die geringste Hinzuziehung Lock Preso's nach seiner Rückkehr bei meiner Reise die nöthigen Anweisungen zurückließ." (Das schadenfrohe Ende haben die Engländer, durch die Klangähnlichkeit angelockt, vielleicht wahrlich in Hickory verwandelt, die englische Bezeichnung für den weißen nordamerikanischen Walnußbaum.)

Es scheint, daß die mißvergnügten Elemente sich hinter Lock Preso gesteckt haben, um die deutschen Absichten zu durchkreuzen. Lock Preso mag sich von vornherein in seiner Häuptlingswürde dadurch gekränkt gefühlt haben, daß der Vertreter des deutschen Reichs nicht wartete, bis der Häuptling seine Handelsreise zu beenden geruhte. Ob englische Mißgunst ihn aufgestachelt hat, ist nicht ersichtlich. Der Umstand, daß eine Bekanntmachung des Admirals Knorr weiße Mitschuldige der Aufständischen mit Ausweisung bedroht, scheint jedoch auf die Thätigkeit fremder Hetzer zu deuten. Es muß uns vorläufig genügen, durch Verarbeitung aller vorliegenden Meldungen einen verständigen Zusammenhang der Ereignisse ergirt zu haben, bis in neun oder zehn Tagen nähere Postnachrichten einlaufen werden. Lock Preso — so nehmen wir an — wurde der Krystallisationsfaden, um den die Aufstandsgelüste zusammenschossen. Er entzweite sich im Bunde mit den Fetischmen und, wie es scheint, mit den englischen Missionen gegen seinen rechtmäßigen König Bell und vertrieb denselben. Die deutschen Seesoldaten fanden es geboten und trieben die Empörer unter dem Donner der Kanonen zu Paaren. So hat das deutsche Volk denn den ersten Blutzoll an jenem dunklen Erdtheil gezahlt, der in diesem Augenblicke auf die Einbildungskraft der Völker eine so magische Anziehungskraft ausübt. Möge dieses Blut nicht vergebens geflossen sein, möge es zum Kitte werden, der die entlegenen Stationen deutschen Handels und deutscher Gesittung mit dem Mutterlande verbindet! Der deutsche Reichstag, der heute die Kamerunfrage behandelt, wird Gelegenheit haben, noch unter dem frischen Eindruck der Nachrichten den Ereignissen näher zu treten. Wenn irgend ein Theil desselben den Muth hat, dem deutschen Volke den Fehdehandschuh hinzuwerfen, so möge er es versuchen, das Blut, das an Afrikas fernem Strande geflossen, für seine engherzige und ängstliche Maßenstäbepolitik und gegen die von dem Aufschwunge des Nationalgefühls getragene Regierung auszubeuten. Wir wissen längst, daß ein großes Volk, welches die Sorgung in der Welt behaupten will, auch zu Opfern an Gut und Blut freudig bereit sein muß, und daß das deutsche Reich Mannes genug ist, das Schiffleinschen seiner Colonialpolitik allen Pfennigpolitikern zum Trotz durch vorübergehende Brandungen hindurch in den sicheren Hafen zu steuern.

* Der Abschluß der Verhandlungen zwischen der Afrikanischen Gesellschaft und Frankreich wegen der streitigen Congogebiete wird für nahe gehalten, und es sind nunmehr provisorisch für den künftigen Congostaat folgende Grenzen aufgestellt. An der Westküste (etwa unter dem 5. Grade südlicher Breite) bildet zwischen französischem Gebiete und demjenigen der Congogesellschaft der Tchilooango die Grenze, von dessen Quelle führt sie in gerader Linie nahe bei Mamongo nach dem rechten (nördlichen) Ufer des Congo, überschreitet dort den Fluß und geht auf dem linken Ufer bis zur Station Lukoiela. Dort geht die Grenzlinie wieder nach dem Nordufer hinüber, so daß nunmehr das Gebiet zu beiden Seiten des Stromes eingeschlossen wird bis zum vierten Grade nördlicher Breite und folgt diesem Grade in östlicher Richtung bis zum 30. Grade östlicher Länge von Greenwich aus. Sodann zieht sich die Grenze in fast direct südlicher Richtung bis zum See Muta Nzige (direct nördlich vom Tanganikasee) umschließt denselben und geht dann in einem westlichen Bogen nach dem Theile des oberen Congo, den Livingstone mit Lualaba bezeichnet hatte. Sie folgt dann diesem Flußlaufe bis zum 8. Grade südlicher Breite oder bis zum See Kassali, wendet sich dann westwärts nach dem Kwango, einem der größten südlichen Nebenflüsse des Congo, folgt demselben bis zum 5. Grade südlicher Breite, nimmt dann etwa einen Grad südlich vom Congo eine westliche Richtung und endet bei Vivi oder Boma. Es ist wahrscheinlich, daß das Gebiet zwischen dem Tchilooango und der Congomündung und dann südlich von dieser noch ein dem Congo paralleler Streifen Landes auf Grund einer Uebereinkunft unter den betheiligten Mächten hinzugefügt wird, damit der neue Staat auch Küstengebiet besitzt und die nothwendige Eisenbahn bauen kann. Die Bevölkerung des neuen Staates wird nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung Stanley's auf 30 bis 35 Millionen zu schätzen sein, und ungefähr einen Flächeninhalt haben, wie Deutschland, Frankreich, Spanien und Portugal zusammen oder in Zahlen etwas über 30,000 deutsche Quadratmeilen. Können auch die Grenzen in der Weise wie angegeben nicht als endgiltig genau in jedem Punct betrachtet werden, so sind sie doch im Allgemeinen als feststehend anzusehen, da sie so von den meisten Staaten in den neuerdings abgeschlossenen Anerkennungsverträgen mit anerkannt sind.

* Die Meldung des „Temps", daß Deutschland, Oesterreich, Rußland und Frankreich eine identische Note wegen der egyptischen Frage an England richten werden, ist gutem Vernehmen nach unrichtig. Eine derartige schroffe Form für die Beantwortung der englischen Vorschläge war niemals beabsichtigt; richtig ist dagegen, daß die genannten vier Continentalmächte über den England zu ertheilenden Bescheid grundsätzlich bereits einig sind, und so dürfte letzterer allerdings ziemlich ähnlich ausfallen, ohne jedoch die Form identischer Noten anzunehmen.

Königliches Landgericht.

II. Strafkammer.

I. Der Zimmermann Gustav Adolf Friedrich aus Reitersdorf, welcher am letzten 21. November mit einigen anderen, auf dem Rittergute Priesnitz dienenden Knechten und Mägden durch eine harmlose Frage eines gewissen Hofmann sich als „gefoppt" wähnte, wußte dies nicht anders auszugleichen, als daß er den Hofmann, dem in Wirklichkeit eine Verhöhnung Friedrichs fern gelegen, auf dem Nachhausewege nachlief und ihm einen Messerstich in den Rücken versetzte. Für diese rohe und gemeine Handlungsweise wurde der Angeklagte zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt.

II. Handelte es sich in der Anklage gegen die Fabrikarbeiterin Pauline Emilie Fröhlich von hier auch nur um einige Kleidungsstücke von geringem Werthe, welche sie einer Dienstmagd entwendet hatte, so wurde doch bei der vielfachen Rückfälligkeit der Angeklagten und bei dem Unglaubwürdigen ihrer Versicherung, die Sachen nur aus Versehen mitgenommen zu haben, der §. 244 in seiner Schwere zur Anwendung gebracht und auf 1 Jahr Zuchthaus erkannt.

III. Dahingegen wurden bei Aburtheilung des Diebstahls von 9 ℳ, dessen die Fabrikarbeiterin Emilie Galle angeklagt war, mildernde Umstände angenommen und auf 3 Monate Gefängniß erkannt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Reis (Präsidium), Landgerichts-Räthen Jaksch, Siegel, Prof. Dr. Binding und Divisions-Auditeur Dr. Pochwell; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Nagel.

III. Strafkammer.

I. Die Butterhändler Friedrich Hermann Naundorf aus Altenbach und Wilhelm Eduard Naundorf aus Leitzig, bereits wegen unberechtigten Jagens bestraft, standen im dringenden Verdacht, am 27. October vorigen Jahres auf Leutzscher Rittergutsrevier in der Nähe von Altenbach und Paußig ein Reh erlegt zu haben. Um die fragliche Zeit befanden sich der gräfl. Hohenthal'sche Revierförster R. und der Rittergutspachter Sch. auf der Kreuzung des von Altenbach nach Paußig und von Leutzsch nach Schönkeln führenden Communicationsweges. Um drei Rehe, die sie wahrgenommen, besser beobachten zu können und zum Schusse zu kommen, begaben sich Beide an den Waldrand heran, als plötzlich in einer Entfernung von etwa 150 Schritt von ihnen von anderer Seite her ein Schuß fiel, der eines der Rehe hinstreckte. Der Schuß konnte nur von unberufener Seite abgegeben worden sein, und man verfolgte die Spur des Wilderers. Hierin kamen den Jägern die beiden Schulkinder Altner und Kohl insofern zu Hilfe, als Beide, mit Laubsammeln beschäftigt, erzählten, sie hätten gesehen, wie die beiden Brüder Naundorf, die sie bestimmt erkannt haben wollten, nach dem Schusse eiligst aus dem Walde gekommen seien und den Wildzaun überstiegen hätten, und daß der eine der Brüder ein Gewehr unter dem Rocke verborgen gehabt habe ꝛc. Es wurde daraufhin gegen beide Naundorfs Anklage in der angegebenen Richtung erhoben. Beide bestritten auf das Bestimmteste die Schuld und traten den Alibibeweis an, indem Ed. Naundorf um die fragliche Stunde noch nicht von einer Fahrt nach Wildenhain zurückgekehrt sein will, ebenso Hermann Naundorf, welcher am fraglichen Tage seinen Vater in Grimma besucht habe. Dahingegen blieben die beiden Kinder in der Verhandlung bei der festen Versicherung, daß sie die Gebrüder Naundorf bestimmt als die beiden Männer wiedererkannten, welche damals eilig aus dem Walde gekommen seien. Da in der Verhandlung auch auf das Zeugniß eines bisher noch nicht erwähnten Belastungszeugen Bezug genommen wurde, so erachtete der Gerichtshof eine Vertagung der Verhandlung und die Vorladung des betreffenden Zeugen für nothwendig; man darf diesen Straffall wohl als einen interessanten bezeichnen und auf den Ausgang der Sache gespannt sein.

II. In dem Mechaniker Hans Bruno Max von Kettler aus Dresden vermuthet man für den ersten Augenblick nicht einen so gemeingefährlichen Dieb, als wie er sich in Wirklichkeit erweist; sein Vorstrafen-Register ist ein sehr umfangreiches und namentlich sind in demselben auch Verurtheilungen zu Zuchthausstrafen vermerkt. Am 25. November v. J. aus einer Correctionsanstalt entlassen, miethete er sich in Dresden ein Logis, entwendete aus demselben Einrichtungsstücke, die er verstilberte, worauf er dann aus Dresden verschwand, um das gleiche Manöver in Leipzig in Scene zu setzen. Zur Abänderung seines Namens kam ihm ein Paß zu Hilfe, welchen er in einem gestohlenen Rocke vorfand und der auf einen gewissen Häusler lautete. Unter diesem Namen ließ sich v. Kettler auch polizeilich anmelden. Von Leipzig aus verfügte sich v. Kettler nach Dresden zurück, miethete sich dort ein und verübte weitere Diebstähle, um darnach über Chemnitz abermals nach Leipzig zu reisen und hier aufs Neue dasselbe Spiel zu treiben; diesmal wurde er endlich ertappt und zur Verantwortung gezogen. Durch seine Verurtheilung zu 4 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, sowie wegen Führung falschen Namens ꝛc. zu 7 Wochen 3 Tagen Haft wurde der gemeingefährliche Träger eines so buchstäblichen Namens wieder einmal für längere Zeit unschädlich gemacht. Uebrigens wurde seine Verurtheilung zu 6 Jahren Verlust der Ehrenrechte beschlossen und die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erachtet.

III. Obwohl noch im jugendlichen Alter stehend, hat sich der Buchdruckerlehrling Karl Gustav Käßscher aus Reudnitz doch schon als ein recht dreister Dieb gezeigt. Bekannt mit den Wohnungslocalitäten eines hiesigen Restaurateurs hatte der Schlingel eines Tages den Vorhaushschlüssel der betreffenden Wohnung heimlich abgezogen und an sich genommen, um am nächsten Abend zu gelegener Zeit Kleidungsstücke ꝛc. aus jener fremden Wohnung zu entwenden; mittlerweile hatte er sich sog. Hauptschlüssel verschafft, um damit einen zweiten Diebstahl auszuführen; er fand jedoch die Wohnung nicht verschlossen, wurde aber an der Vollendung des frevlaren Vorhabens durch seine Entdeckung und Festnahme verhindert; es erfolgte seine Verurtheilung zu 5 Monaten Gefängniß.

IV. Gegen den Dienstknecht Friedrich August Ludwig aus Mehlis, welcher nach seiner Entlassung aus dem Dienste des dortigen Rittergutes sich desselben heimlich wieder eingeschlichen und unter erschwerenden Umständen verschiedene Lebensmittel entwendet hatte, wurde auf 1 Jahr Gefängniß und 2 Jahren Verlust der Ehrenrechte erkannt, während

V. der Dienstknecht Friedrich Ernst Hefter aus Modelwitz, welcher sich in den rechtswidrigen Besitz eines fremden Rockes und einer Peitsche gesetzt und diesen Diebstahl im wiederholten Rückfall verübt hatte, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Justizrath von Dose (Präs.), Landgerichts-Räthen Sieber, Vielitz, Merich und Dr. Frenzel; die Anklage führte zu I. Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Berndt, in den übrigen Fällen Herr Staatsanwalt Brückner, die Vertheidigung zu I. Herr Rechtsanwalt Breda.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Nach §. 267, Str.-G.-B., wird wegen Urkundenfälschung bestraft, wer in unrechtmäßiger Absicht von einer verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Dieser Begriff des Gebrauchmachens wird vom R.-G. in seinem Urtheile vom 28. August v. J. in der Strafsache wider den Commis H. aus Z. wegen Urkundenfälschung erörtert. Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte ist Angeklagter vom September 1883 bis Ende Januar 1884 in der Zuckerfabrik zu Z. beschäftigt worden, und lag ihm die Führung der Schnitzelcasse und des Schnitzelcassenbuchs ob. Von Zeit zu Zeit hat er mit dem Wochaller S. abgerechnet und Geld aus der Schnitzelcasse an ihn abgeführt. Der Verkauf der Schnitzel erfolgte in der Weise, daß der Käufer in dem Comptoir eine Anweisung erhielt, auf welcher die Nummer derselben, der Name des Käufers, die Gewichtszahl der von ihm gewünschten Schnitzel und das Datum angegeben war, daß auf Grund dieser Anweisung die Schnitzel auf den Wagen des Käufers geladen, das Gewicht der Ladung festgestellt und vom Wagenmeister auf der Anweisung vermerkt wurde, und daß sodann im Comptoir nach diesem Vermerk der Preis berechnet und dem Käufer mitgetheilt wurde. In sieben Fällen hat nun der Angeklagte den von dem Wagenmeister auf den Anweisungen niedergeschriebenen Gewichtsvermerk durch Veränderung der Zahlen in eine geringere Summe abgeändert und hat, obwohl von den Käufern der nach dem ursprünglichen Vermerk berechnete Preis für die von ihnen entnommenen Schnitzel bezahlt und theils von ihm selbst vereinnahmt, theils von anderen im Comptoir beschäftigten Personen in Empfang genommen und nebst den Anweisungen in den unter seinem Verschluß stehenden Schubladen gelegt worden war, in das Cassenbuch in einem Falle eine Einnahme überhaupt nicht, in den anderen Fällen nur eine nach den durch die Veränderung der Zahlen auf den Anweisungen hergestellten niedrigeren Gewichtssummen berechnete eingetragen. Er hat sowohl die Aenderungen der Gewichtsvermerke auf den Schnitzelanweisungen, wie die Eintragungen in das Cassenbuch wissentlich und in der Absicht vorgenommen, die erhaltenen größeren Geldbeträge, beziehentlich die Mehrbeträge für sich zu behalten, beziehentlich aus der Casse zu entnehmen, und hat diese Beträge auch für sich behalten oder entnommen. Bei der Verurtheilung hat das Landgericht auf diesen Sachverhalt die Annahme gestützt, daß sich der Angeklagte in sieben Fällen einer Urkundenfälschung und zwar in der Absicht, sich zum Nachtheil der Zuckerfabrik einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, schuldig gemacht habe.

In Folge der Revision des Angeklagten, welche das Thatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens für nicht erwiesen erachtet, hat das R.-G. die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben. Es führt aus: In den Merkmalen des aus mehreren Handlungen zusammengesetzten Vergehens der Urkundenfälschung gehört nicht allein, daß der Thäter in rechtswidriger Absicht eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, sondern auch, daß er von ihr zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht. Er muß sonach mit der falschen Urkunde eine Handlung vorgenommen haben, aus welcher seine Absicht ersichtlich wird, einen Dritten über die Echtheit derselben in einen Irrthum zu versetzen. Erst das Zusammentreffen beider Handlungen erfüllt den Thatbestand des vollendeten Vergehens. Nicht ohne Grund rügt nun die Revision, daß das Urtheil eine Feststellung dieses Gebrauchmachens vermissen lasse. Es machen nämlich die für erwiesen erachteten und somit festgestellten Thatsachen nicht ersichtlich, daß und in welcher Weise der Angeklagte von den von ihm in der Gewichtsangabe gänderten Schnitzelanweisungen Gebrauch gemacht hat. Allerdings hat er auf Grund derselben die Eintragungen in das Cassenbuch gemacht. Indessen ist diese Benutzung kein Gebrauchmachen im Sinne des §. 267, Str.-G.-B., da sie dem Zwecke der Täuschung eines Anderen nicht diente. Richtig ist es zwar, daß eine besondere Veranstaltung, wie ein directes Aushändigen oder Vorlegen der Urkunde an einen Dritten kein nothwendiges Erforderniß des Gebrauchmachens ist, sondern daß ein Gebahren genügt, welches darauf gerichtet wird, einen Anderen über die Echtheit der Urkunde in einen Irrthum zu versetzen. Allein auch nach dieser Richtung hin bietet die festgestellte Sachlage keinen Anhalt. Es geht aus ihr nicht hervor, daß der Angeklagte die gedachten Anweisungen seinen Abrechnungen mit dem Wochaller S. zu Grunde gelegt hat in der Absicht, diesen über ihre Echtheit zu täuschen, oder daß er sie in das Schnitzelanweisungsbuch gebracht und dieses Buch zur beliebigen Einsicht und Revision des S. oder eines anderen Berechtigten parat gehalten. Ja es ist aus ihr der Schluß nicht gerechtfertigt, daß der Angeklagte selbst und nicht ein Anderer das Schnitzelanweisungsbuch geführt und in Verwahrung gehalt hat. Bieten sonach die von dem Landgerichte für erwiesen erachteten Thatsachen keinen Anhalt zu dem Schlusse, daß der Angeklagte von den gefälschten Anweisungen zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe, so können in ihnen auch nicht die gesetzlichen Merkmale der Urkundenfälschung gefunden werden und fehlt es der Annahme, daß sich der Angeklagte einer Urkundenfälschung schuldig gemacht, an der erforderlichen thatsächlichen Unterlage.

Vermischtes.

— Auf die erste afrikanische Expedition des Großen Kurfürsten wurde eine Medaille geprägt, auf deren Vorderseite ein brandenburgischer Dreimaster in See dargestellt ist mit der Umschrift „Deo . Duce . Auspiciis . Serenissimi . Electoris . Brandenburgici". Hoch aus den Wolken ragen mehrere Engelsköpfe hervor, die einen günstigen Wind in die schwellenden Segel hineinblasen. Auf der Rückseite kniet ein Schwarzer, der in einem flachen Korbe Goldsand und Elephantenzähne trägt und der die herannahende, aus fünf Schiffen bestehende Flotte am Ufer seiner Heimath erwartet. Hinter ihm sieht man einen Elephanten in der Ferne mit einem Knaben. Die Umschrift lautet hier: „Cospta . Navigatio . ad . Oras . Guineae . an . MDCLXXXI . Feliciter". Die Inschriften sind offenbar zusammenhängend zu lesen und besagen: „Unter Gottes Führung und auf Befehl des durchlauchtigsten Kurfürsten von Brandenburg begann mit Segen die Schiffahrt nach den Küsten Guineas im Jahre 1681." Der „Verein für die Geschichte Berlins" publicirt diese interessante Medaille in seinen Mittheilungen und stellt für das nächste Heft die Wiedergabe einer zweiten Afrikamedaille in Aussicht.

—r. Jerichow a. d. Elbe, 12. Januar. Eine eigene Art des Selbstmordes hat ein seit langer Zeit dem Trunke ergebener 62jähriger Häusler-Auszügler in Pindorf zur Ausführung gebracht. Derselbe lebte mit seinen 6 Kindern in stetem Zank, da diese ihm Vorwürfe machten, er verschwende das für den Verkauf seines Bauerngutes erhaltene Geld. Gegenwärtig lebte er bei einem Sohne in Ausgedinge und hatte ihm schon öfters gedroht, er werde ihm einen schlimmen Streich spielen. Da er Das in trunkenem Zustande sagte, achtete man nicht besonders darauf, bis er jetzt eines schönen Abends aus der Bodenluke seinem Nachbar zurief: „Nachbar, bring' Deine Sachen in Sicherheit, es brennt in meiner Wohnung!" Gleich darauf schlugen die Flammen zum Giebel heraus. Dem Sohne, der den Vater retten wollte, rief dieser zu, um ihn solle er sich nicht bemühen, er habe sich fest eingeschlossen und wolle verbrennen, was denn auch wirklich geschah. Löschversuche waren vergeblich, so daß das Haus und mit ihm zwei angrenzende Wirthschaftsgebäude ein Raub der Flammen wurden.

— Ueber einen Schiffsbrand meldet die „Hamburger Börsenhalle":

Vor einigen Wochen meldeten wir, daß das amerikanische Schiff „Alert" mit einer Ladung Petroleum, von New-York nach Shanghai bestimmt, auf See vom Blitze getroffen und gänzlich zerstört worden sei. Die Mannschaft wurde von einem vorüberkommenden französischen Dampfer aufgenommen, welcher dieselbe in Pernambuco gelandet hat, von wo sie in die Heimath zurückgekehrt ist. Der Verlauf der Katastrophe ist ein so seltsamer, daß eine ausführlichere Schilderung derselben nach den Erzählungen des Capitains von Interesse sein dürfte. Der „Alert" verließ Newyork mit 40,000 Kisten Petroleum; Wind und Wetter waren bis zum 14. November, an welchem Tage das Schiff sich auf etwa 8° 40' N. und 29° 10' W. befand, günstig. Am Morgen des genannten Tages hörte der Passatwind, welcher die Fahrt des Schiffes mehrere Tage lang begünstigt hatte, auf, von allen Seiten bezog sich der Himmel, und am Horizonte zeigten sich schwere Regenböen; gleichzeitig zuckten aus den dunklen Wolken zahlreiche Blitze hernieder und erhoben sich einzelne Windstöße, doch blieb die See, wie häufig vor einem herannahenden Sturme, ruhig. Um 10 Uhr Vormittags zog eine dunkle Wolke über dem Schiffe hin, aus der nach allen Richtungen Blitze hervorschossen und der Regen in Strömen herniederging, während der anhaltende Donner Erde und Himmel zu erschüttern schien. Plötzlich erzitterte das Schiff in allen Fugen, wie wenn es auf einen Felsen gestoßen hätte, und noch ehe der Donner verhallt war und die Besatzung sich von dem ersten Schrecken erholt hatte, stürzten Splitter und Holztrümmer aus dem Fockmast auf das Deck herab. Der Blitz hatte die Bormaststenge getroffen, die Vorrahsnate zersplittert und das Segel zerrissen, schien aber sonst keinen Schaden angerichtet zu haben. Mit diesem Blitzschlage hatte das Gewitter seinen Höhepunct überschritten, das Wetter wurde rasch besser, und bald sah man nur noch fern in Lee den Blitz aus den Wolken herniederfahren. Eine halbe Stunde später wurde dem Capitain, der sich schon freute, daß das Schiff in dem Unwetter so geringen Schaden genommen habe, gemeldet, daß aus der Vorderluke, welche des heftigen Regens wegen mit einer Persenning bedeckt worden war, Rauch aufginge. Capitain Park eilte sofort nach vorne und ließ die Luke öffnen, worauf sofort ein erstickender Qualm hervordrang. Offenbar war der Blitz an dem Mast herab in den Raum gelaufen, wo er die Ladung in Brand gesetzt hatte. Sofort wurden alle Mann an Deck beordert und die zum Löschen des Decks vorhandene Pumpe in Gang gesetzt, während die übrigen Matrosen eine Kette bildeten und eimerweise Wasser in den Raum gossen. Allein aller Anstrengungen ungeachtet vermochte man nicht des Feuers Herr zu werden, vielmehr mußten die Leute sich aus der Luke, denn in dem Raume konnten sie des dichten Qualmes wegen, der durch das Wasser noch vermehrt zu werden schien, nicht verbleiben, auf Deck zurückziehen. Der nächste Befehl lautete, die Luken aufzulegen und zu verschalken, indem der Capitain hoffte, das Feuer im luftleeren Raume zu ersticken, nachdem das Deck unter Wasser gesetzt war. Die Matrosen arbeiteten nach besten Kräften, allein noch ehe die Luken halb vernagelt waren, erfolgte eine fürchterliche Explosion, welche das Schiff vom Steven bis zum Deck erbeben machte. Die Luken flogen mit lautem Krach in die Luft und die an denselben beschäftigten Leute wurden zur Seite geschleudert; gleichzeitig drangen aus allen Oeffnungen dichte Rauchwolken hervor, in denen kleine Flammen emporzüngelten. Es blieb also nichts weiter übrig, als das Schiff zu verlassen und Rettung in den Böten zu suchen, von denen drei mit Proviant, Wasser und einigen Kleidungsstücken versehen und ausgesetzt wurden. Das Wetter war nach wie vor stürmisch, und es hatte wieder zu regnen begonnen, allein in der Aufregung dachte Niemand an die Unbilden der Witterung. Das Feuer griff rasch um sich, und gegen Mittag hatten die Flammen derartige Fortschritte gemacht, daß Niemand mehr an Deck bleiben konnte und der Befehl zur Bemannung der Böte gegeben werden mußte. Das erste Boot besetzte der Capitain, der Frau und Kind an Bord hatte, die beiden anderen wurden von den Steuerleuten commandirt. Als dieselben eine Strecke weit vom Schiffe entfernt waren, wurde mittelst Leinen eine Verbindung zwischen den Böten hergestellt, theils damit dieselben zusammenblieben, theils auch, damit sie besser mit dem Kopf gegen die See gehalten werden könnten. Bald nachdem die Mannschaft den „Alert" verlassen hatte, war das ganze Schiff von den Flammen eingehüllt, die Segel fingen eins nach dem andern Feuer und verbrannten wie Zunder, und wenn der Wind die dichten Rauchwolken zur Seite fegte, sah man die größten Masten und Stengen hell brennen. Als es Abend wurde, regnete es noch immer fort, und der Himmel nahm wieder ein drohenderes Aussehen an, doch klarte es nachher wieder auf. In der Hoffnung, daß das brennende Wrack, dessen Masten gegen Mitternacht einer nach dem anderen über Bord gingen die Aufmerksamkeit eines vorbeipassirenden Schiffes erregen werde, befahl Capitain Park den Böten, in der Nähe des Wracks zu bleiben, das die See im größeren Umkreise erhellte. Und in dieser Erwartung hatte er sich nicht getäuscht; denn nach einer höchst unangenehmen Nacht entdeckte man endlich gegen 5 Uhr Morgens ein rothes und dann ein weißes und grünes Licht, die einem rasch herankommenden Dampfer gehörten. Sofort war jegliche Müdigkeit vergessen, die Kerzen wurden eingesetzt, und binnen Kurzem befanden die Schiffbrüchigen, die auf dem Dampfer schon bemerkt worden waren, sich in Sicherheit auf dem französischen Dampfschiffe „Comte d'Eu", wo sie mit größter Freundlichkeit aufgenommen wurden. Der französische Capitain, der das brennende Schiff schon in 50 Seemeilen Entfernung gesehen, aber anfänglich geglaubt hatte, daß ein Walfischfänger Blubber verbrenne, setzte dann die Reise nach Pernambuco fort; das brennende Wrack des „Alert" wurde seinem Schicksale überlassen und dürfte bald gesunken sein.

— Von dem Mörder des Viehhändlers Günther Stolberg, dem Fleischergesellen Gustav Herbst in Erfurt, wird erzählt, daß ihm jetzt eine Art Galgenhumor an Stelle der anfänglichen Niedergeschlagenheit überkommen habe. Er war an einem Tage in seiner Zelle so heiter gestimmt, daß er das alte Räuberlied in dem kahlen, öden Raume erschallen ließ: „Rinaldini, großer Räuber, Rinaldini, mache auf! Deine Räuber sind schon munter —" sang er und erhielt dafür 10 Tage Fasten.

— Eine seltsame, aber traurige Geschichte ereignete sich in einem Dorfe an der schlesischen Grenze. Ein Bauer gedenkt ein Schwein zu schlachten, genirt sich aber vor der Schlachtsteuer. Zum Glück weiß ein guter Freund Rath. „Wir schlachten das Schwein in der Nacht!" Nun schreit aber ein Schwein, wenn es ihm ans Leben gehen soll, mag es Tag oder Nacht sein, was den Bauer auf den Gedanken brachte, das Schwein nicht abzustechen, sondern mit einem Knüttel zu erschlagen. Der gute Freund kriecht in den Stall, um das Opfer herauszuholen. Der Dickhäuter war aber der Meinung, daß er einen so späten Besucher als ungebetenen Gast behandeln müsse. Er rührt sich nicht, ignorirt den Besuch, wie es unter Menschen heißen würde. „Das müssen wir anders versuchen!" ruft der Freund dem Bauer zu und springt heraus. „Wart Schwein!" Ein Schlag mit dem Knüppel und der gute Freund liegt besinnungslos am Boden. An seinem Aufkommen wird gezweifelt.

— Darf man im Gerichtssaal die Hand in der Kleidertasche behalten? Diese gewiß an sich unbedeutende Frage erlangt, so schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", eine gewisse Bedeutung, wenn man ein Urtheil, welches das Schöffengericht zu Potsdam fällte, in Betracht zieht. Als der Steinhändler B., der sich wegen einer ganz unbedeutenden Uebertretung zu verantworten hatte und von dem Vorsitzenden, nach den Ausführungen des Amtsanwalts, das Wort zu seiner Vertheidigung erhielt, von seinem Platze sich erhob, behielt er, wohl nur aus Versehen, die rechte Hand in der Tasche seines Ueberziehers, während er zu sprechen anfing. B. wurde nun von dem Vorsitzenden mit den Worten unterbrochen: „Zunächst nehmen Sie die Hand aus der Tasche", worauf B. entgegnete: „Ich bitte, daß Sie mich mit dergleichen Ausführungen verschonen. Wenn ich zufällig die Hand in der Tasche habe, glaube ich Sie dadurch nicht zu beleidigen. Ich verbitte mir das, daß Sie mir darüber Vorschriften machen." Der Gerichtshof zog sich nach den weiteren Ausführungen zur Berathung zurück und verkündete, nachdem zuvor der Amtsanwalt darauf verzichtet hatte, wegen des qu. Zwischenfalls einen Antrag zu stellen, daß B. sich nach §. 179 der Ungebühr schuldig gemacht habe und dafür mit einem Tage Haft zu bestrafen sei, und daß diese Strafe sofort vollstreckt werden solle. Die Ungebühr findet der Gerichtshof darin, daß B. auf die Vorhaltungen des Vorsitzenden nicht um Entschuldigung gebeten, vielmehr in der Weise, wie geschehen, geantwortet hatte.

— Ruhrort, 10. Januar. Ein nichtsnutziger Streich gab hier in den letzten Tagen Anla